



Beitragsordnung des TSV Laupheim 1862 e.V.

Abteilung Volleyball

Ausfertigung für das Mitglied



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Abteilungsbeitrag wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an die Abteilung beträgt:

Beitragsklasse:	Beitragshöhe
1 Kinder, Schüler, Jugendliche unter 18 Jahren	€ 41,00
2 Erwachsene über 18 Jahre	€ 47,00
3 Familienbeitrag – auf Antrag – einschließlich aller Kinder bis 18 Jahren und in Ausbildung befindliche Familienangehörige bis 25 Jahre	€ 105,00
4 In Ausbildung befindliche Personen bis 25 Jahre - auf Antrag -	€ 41,00

Gemäß Beschluss der Abteilungsmitgliederversammlung vom 23.04.2024 erfolgt eine jährliche, automatische Beitragsanpassung nach dem Preisindex für Lebenshaltungskosten.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.
5. Der Einzug des Beitrags erfolgt durch Lastschriftverfahren jeweils zum 1. April jeden Jahres. Beitragskonto des Vereins ist: VOLKSBANK LAUPHEIM DE50 6509 1040 0729 2000 78.
6. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis zum 1. Januar jeden Jahres auf unser o.g. Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind mindestes Euro 3,00 zu zahlen. Bei Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden.
7. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.
8. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der **Geschäftsstelle** spätestens bis 1. Dezember **schriftlich** erklärt werden.
9. Die durch die Abteilungsversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Abteilungsversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
10. Die Mitgliederverwaltung der personengeschützten Daten erfolgt nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
11. Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann die Abteilungsleitung auf Antrag und Nachweis den Mitgliedsbeitrag stunden, erlassen oder ermäßigen.

Die Höhe der derzeit gültigen Beiträge wurde bei der Abteilungsversammlung beschlossen.